

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf

Sitzungstermin: 30.03.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Feusdorf, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Franz-Josef Hilgers	Ortsbürgermeister
--------------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Wolfgang Cawello	Beigeordneter
Herr Thomas Fantke	
Herr Tobias Matthias Konertz	
Herr Rudolf Linden	
Herr Andreas May	
Herr Marius Michels	
Herr Steffen Möller	
Herr Markus Nohr	
Herr Markus Regnery	ab 19.50 Uhr
Herr Markus Thielen	

Verwaltung

Herr Pascal Nesges	Protokollführung
--------------------	------------------

Gäste

Herr Norbert Bischof	Revierleitung
Herr Alexander Wendlandt	Forsteinrichtung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Arno Finken	Erster Beigeordneter
Herr Gerhard Schneider	

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Feusdorf waren durch Einladung vom 21. März 2022 auf Mittwoch, den 30. März 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Ergänzungen eingebracht:

„TOP 11 – Sanierung Dach Bürgerhaus Feusdorf - Antrag 1. Stock“

Der Rest wird nach unten verschoben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Beratung und Beschlussfassung zum Forsteinrichtungswerk mit Stichtag 01.10.2022
4. Sachstand Abrechnung Wirtschaftsweg "Im Maychen"
5. Sachstand Baugebiet "Auf den Aachen II"
6. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
7. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
8. KITA Jünkerath - Eilentscheidung gem. § 48 GemO
9. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
10. Grundsatzbeschluss Freiflächen-Photovoltaikanlagen
11. Sanierung Dach Bürgerhaus Feusdorf - Antrag 1. Stock
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift der letzten Sitzung
15. Informationen des Ortsbürgermeisters
16. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf vom 9. Dezember 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden folgende Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht:

TOP 5: 10.000 € Rüstsanierung entfallen.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es werden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Forsteinrichtungswerk mit Stichtag 01.10.2022 Vorlage: 1-3965/22/11-192

Sachverhalt:

Das Forstbetriebswerk (Forsteinrichtung) legt die langfristigen Planungen der Ortsgemeinde im Bereich des Gemeindewaldes mit 10-jähriger Laufzeit fest. Die Ortsgemeinde Feusdorf hat am 28.11.2019 beschlossen, die neue Forsteinrichtung durch die Landesforstverwaltung durchführen zu lassen.

Dieses Forstbetriebswerk ist nunmehr fertiggestellt und wird in der Sitzung durch Herrn Alexander Wendlandt (Landesforsten) vorgestellt und detailliert erläutert. Das Forstbetriebswerk gilt für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2032.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf stimmt dem neuen Forsteinrichtungswerk und seinen Empfehlungen für den Forstbetrieb in der vorgestellten Form zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4: Sachstand Abrechnung Wirtschaftsweg "Im Maychen"

Sachverhalt:

Laut Auskunft des Ortsbürgermeisters werden die Beitragsrechnungen gestoppt und das Mahnverfahren wird ausgesetzt. Die Beitragsrechnungen werden aktuell von einer Anwaltskanzlei überprüft.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16.03.2022 wurde der Unmut der vier anwesenden Mitglieder bzgl. der Vorgehensweise von Verwaltung und Gemeinde deutlich gemacht. Der Ortsbürgermeister regt an, dass die Ortsgemeinde hierbei tatenlos zuschauen musste, da sie weder über die Aufstellung der Kosten noch den Abrechnungsmodalitäten und eine Aufstellung der Beitragsempfänger informiert wurde.

Entschuldigungsversuche der Verwaltung über die Art und Weise der Handhabung dieser Angelegenheit hat hierbei weder die Gemeinde noch die Beitragszahler wirklich überzeugt.

Der Versuch, eine öffentliche Entschuldigung der Ortsgemeinde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde mit dem Hinweis, dass die Verbandsgemeinde fehlerhaft gearbeitet habe und das Beitragsverfahren deswegen gestoppt wurde, soll von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung gestoppt worden und nicht abgedruckt worden sein. Der Vorschlag, eine „korrigierte“ Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, ist vom Ortsbürgermeister abgelehnt worden. Es wurde sich darüber beschwert, dass dieses Verhalten nicht richtig wäre und einer Zensur gleiche.

TOP 5: Sachstand Baugebiet "Auf den Aachen II"

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert alle Anwesenden zum aktuellen Sachstand zum Baugebiet „Auf den Aachen II“.

Derzeit werden die Vorbereitungen für den Bebauungsplan gefertigt. Hierbei haben nach dem Starkregenereignis vom vergangenen Jahr besonders die Themen „Entwässerung“ und „Versickerung“ an Bedeutung gewonnen, wodurch es in der Termingestaltung zwischen Planungsbüro, Ingenieurbüro, SGD-Nord und der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu erheblichen Verzögerungen gekommen ist. Es wird hierzu nun am 11.04.2022 ein abschließendes Gespräch mit der Ortsgemeinde geben. Danach sollte der Bebauungsplan soweit aufgestellt werden und in einer Sitzung des Gemeinderates, voraussichtlich noch im April, beschlossen werden.

Nach Abschluss der darauffolgenden Schritte, wie die Offenlage des Bebauungsplanes, wird die Genehmigung des Bebauungsplanes dann voraussichtlich bis September 2022 abgeschlossen sein.

TOP 6: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025 Vorlage: 2-3078/21/11-190

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter

Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Normalstrom

Keine Anforderungen an die Erzeugungsart

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3115/21/11-191

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Erdgas für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 € pro Abnahmestelle, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler.

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Biogasloses auszuschreiben. Hinsichtlich der Erdgasqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. Erdgas ohne Bioerdgas-Anteil
2. Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 %-Biogas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können auf Grund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8: KITA Jünkerath - Eilentscheidung gem. § 48 GemO

Sachverhalt:

Anfang Februar gab es ein Gemeinsames Gespräch mit den Vertretern des Zweckverbandes. Hier wurde angesprochen, dass die mangelnde Informationsweitergabe der Trägergemeinde nicht hinzunehmen ist. Herr Norbert Bischoff zeigte Einsicht und gab zu, dass ihn die Situation überfordere. Daraufhin wurde gemeinsam besprochen, wie die Informationskette an die beteiligten Gemeinden optimiert werden kann. Es ist vereinbart worden, dass das Planungsbüro nicht mehr nur ausschließlich die Trägergemeinde, sondern auch alle anderen beteiligten Gemeinden informiert, woraus dann der Gesprächsbedarf abgeleitet wird. Diese Vorgehensweise funktioniert aktuell sehr gut.

Ebenfalls wurde an diesem Abend auch das Einsparungspotential besprochen und wie es zu den Preisen für die Installation der Leuchten gekommen ist.

Aufgrund der daraus resultierenden Erkenntnisse wurde am 10.02.2022 der Ratsbeschluss vom 09.02.2022 dann per Eilentscheidung aufgehoben, da der Ausbau ohne Zustimmung nicht hätte fortgesetzt werden können oder die beteiligten Gemeinden dann die Kosten der Ortsgemeinde Feusdorf hätten übernehmen müssen.

Auf Nachfrage des Ortsbürgermeisters stimmt der Gemeinderat ab, dass es gegenüber dieser Entscheidung keine Einwände entgegenzubringen sind.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt somit die Aufhebung des Beschlusses vom 09.02.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 9: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge Vorlage: B-0174/22/11-193

Sachverhalt:

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht.

Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt. Die Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein hat die Kommunalaufsicht bereits über das Vorhaben kontaktiert und kümmert sich um die Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre (im Förderprogramm festgelegte Zeitdauer) übernimmt. Nach Ablauf der 6 Jahren kann der Betrieb verlängert werden. **Der Ortsgemeinde soll während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen; der Betreiber übernimmt alle Instandhaltungs- und Reparaturkosten.**

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks						
Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.						
Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	1	22.500,00 €	4.500,00 €	10.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	-			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	2			8.000,00 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	-			-	
gesamt		3			18.000,00 €	

*: Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk
 **: Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Gemeinderat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, nach erfolgter Ausschreibung und Sicherstellung des kommunalen Eigenanteils Aufträge vergeben zu dürfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 über Photovoltaik-Freiflächenanlagen beraten und einen Steuerungsrahmen hierzu beschlossen. Für die Errichtung derartiger Anlagen ist es zwingend erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, da – anders als bei Windenergieanlagen – eine Privilegierung nicht gegeben ist. Insofern obliegt die letztliche Entscheidung, ob in einer Gemeinde eine PV-Anlage errichtet wird, dem Stadt- bzw. Gemeinderat. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln haben, muss gleichzeitig mit einer etwaigen Aufstellung eines Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan angepasst werden. Der Verbandsgemeinderat hat als Voraussetzung für die Anpassung des Flächennutzungsplanes die folgenden Ausschlusskriterien festgelegt:

1. Ausschlussgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
 - Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und bebaute Gewerbeflächen nach FNP)
 - Vorranggebiete für Rohstoffabbau (übertagen) nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
 - Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gem. FNP)
 - Waldflächen
 - Naturschutzgebiete
 - Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG
 - Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
 - Schutzwürdige Biotoptypen nach Biotopkataster RLP - typspezifischer Ausschluss: FFH-Lebensraumtypen, Magergrünland, Feldgehölze, Nass- und Feuchtwiesen, etc.
 - Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
 - Wasserschutzgebiete, Zone I
 - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
 - Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2
2. Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
 - Abstandsflächen von 250 m zu Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP)
 - Abstandsflächen von 50 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich
 - Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) mit mehr als der gewichteten mittleren Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde (um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten)
 - 200 m-Abstandsfläche zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal
3. Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
 - Insgesamt darf die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der VG Gerolstein nicht mehr als 200 ha betragen.
 - Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen.
 - Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen

Die weitergehende standortbezogene Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Bauleitplanung in Zuständigkeit der Gemeinde statt; mögliche Potentialflächen für PV-Anlagen sollen dabei unter anderem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Arten- und Biotopschutz, die Hangausrichtung und die Verschattung, die Netzanschlussmöglichkeiten, die Betroffenheit benachbarter Ortsgemeinden und die Akzeptanz vor Ort geprüft werden.

Der Ortsgemeinderat Feusdorf befasst sich in seiner heutigen Sitzung grundsätzlich mit dem Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde zeigt Interesse an der Nutzung der vorgegebenen Freiflächen und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein um Unterstützung bzw. Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 11: Sanierung Dach Bürgerhaus Feusdorf - Antrag 1. Stock

Sachverhalt:

Bei einer Routineüberprüfung des Daches wurde festgestellt, dass Wasser über Schadenstellen der Dachhaut eingedrungen und den Holzaufbau massiv geschädigt hat.

Nach der Schadensaufnahme stellte sich heraus, dass die vorgesehene „kleine Reparatur“ für eine dauerhafte Beseitigung des Problems nicht möglich ist. Damit der Schaden durch weiteren Wassereintritt nicht größer wurde, wurde die notdürftige Reparatur durch die Firma Hoffmann aus Jünkerath durchgeführt. Eine vollständige und fachgerechte Ausführung der Reparatur bedarf der Zustimmung des Haushaltes 2022 anhand des von der Firma Hoffmann am 01.11.2021 erstellten Angebotes.

Der Schaden entstand durch eine nicht fachgerechte Bauausführung aus dem Jahre 2008. Hierbei wurde bei der Verlegung der Zinkeindeckung keine Beachtung auf das Ausdehnverhalten der Scharre gelegt, sodass diese im Laufe der Zeit, durch das Ausdehnen und Zusammenziehen die Folienabdichtung zerstörte.

Bedingt durch den Wassereintritt ist das Dachholz (Balken und Schalung) bereits angefault und muss ausgetauscht werden. Ebenso wie die Abdeckbahnen und die Dachflächen mit einem Doppelstehfalz.

Die bisher durchgeführte Minimalreparatur ist nicht dafür geeignet, einen weiteren Herbst oder Winter mit Regen und/oder Schnee zu überstehen. Um weitere Schäden am Gebäude und dem Innengebäude zu vermeiden, sollte eine baldige Reparatur im Frühjahr/Sommer 2022 durchgeführt werden

In der Haushaltsgenehmigung wurde die Ortsgemeinde aufgefordert, diese kostenintensiven Maßnahmen durch einen Antrag auf Fördermittel zu beantragen.

Am 25.02.2022 wurde seitens der Ortsgemeinde über die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ein Zuschussantrag auf Fördermittel aus dem Investitionsstock an die Kreisverwaltung Vulkaneifel gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Förderantrag vom 25.02.2022, mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Jahr 2022 auf Gewährung einer Zuwendung aus dem I-Stock an die Kreisverwaltung Vulkaneifel zu stellen, damit das Gebäude vor weiteren Schäden verschont bleibt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 12: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Internet/Glasfaserausbau:

Der Ortsbürgermeister gibt an, dass er bezüglich des Internetausbaus mit Herrn Stefan Mertes von der Verbandsgemeindeverwaltung (Wirtschaftsförderung) Rücksprache gehalten hat. Lt. Aussage wird die Ortsgemeinde von Westnetz aufgenommen. Dafür benötigt die Ortsgemeinde eine Vorvermarktungsquote von 25 %, d.h. dass 25% der Feusdorfer Haushalte den Anschluss beantragen müssten. Die Wirtschaftsförderung hat angeboten, diese mit der Ortsgemeinde auszuarbeiten.

Radwegeausbau:

Der Ortsbürgermeister informiert darüber, dass am 03.02.2022 ein Wunschliniennetz geplant wurde. Grundsätzlich soll der Radwegeausbau dazu dienen, die Knotenpunkte in der Region etwas zu entlasten. Aktuell steht die Frage offen, wer für die Unterhaltung vom errichteten Wege zuständig ist. Darüber will sich der Ortsbürgermeister noch informieren.

Bebauung an der Hauptstraße zwischen Buswartehalle Kauth und Kirche auf der rechten Seite:

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass die Kreisverwaltung Antwort gestellt hat. Lt. Aussagen der Kreisverwaltung ergibt sich in diesem Bereich ein Bauverbot aus dem § 22 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

Neuer Gemeindemitarbeiter:

Der Ortsbürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder über den neuen Gemeindearbeiter Benni Seringhaus. Er soll den mittleren Bereich der Ortsgemeinde übernehmen.

Bürgerbegehren Biotonne am 12.06.2022:

Der Ortsbürgermeister gibt an, dass am 12.06.2022 eine Wahl bzgl. des Bürgerbegehrens „Biotonne“ stattfindet. Dazu werden Gemeinderatsmitglieder benötigt, die das Ganze überwachen. Es wird ein Schichtsystem zu jeweils 3 ½ Stunden vorgeschlagen. Die Ratsmitglieder sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

Dreck-weg-Tag am 30.04.2022:

Der Ortsbürgermeister bittet die Gemeinderatsmitglieder um Teilnahme am Dreck-weg-Tag am 30.04.2022. Da aber leider zu viele Mitglieder verhindert sind und dadurch keine Vorbildfunktion von Seiten des Gemeinderates mehr zustande kommen würde, wird der Dreck-weg-Tag nicht stattfinden.

RWE Projekt:

Der Ortsbürgermeister fragt nach, ob Mitglieder Vorschläge zu RWE-Projekten haben oder ob ihnen etwas dazu bekannt sei. Die Gemeinderatsmitglieder können hierzu aber keine Meldung machen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 13: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Sachstand Straßensanierung:

Der Ortsbürgermeister gibt an, dass die zu reparierenden Stellen erst von der Ortsgemeinde markiert werden müssen, damit diese Stellen dann entsprechend überprüft werden. Dies sei aber aus aktuell gesundheitlichen Problemen noch nicht gemacht worden. Straßensanierungen sind aber auch wegen der herrschenden Temperaturen nicht möglich.

Gehweg Birgeler Straße:

Es wird darum gebeten, erneut Schotter auf dem Gehweg Birgeler Straße aufzubringen. Der Ortsbürgermeister hat dies zur Kenntnis genommen und wird dies in die Wege leiten.

Anfrage durch die Ortsgemeinde Jünkerath bzgl. Straßensanierung:

Der Ortsgemeindebürgermeister Jünkerath, Norbert Bischof, hat die Ortsgemeinde Feusdorf um mögliche Unterstützung bei Straßensanierungen gebeten. Diese kann jedoch leider nicht erfolgen, da die Ortsgemeinde selber schon händeringend nach Arbeitskräften sucht. Die Auslastung der Fachkräfte sei durch die Unwetterereignisse immer noch immens, wodurch es sich als sehr schwer gestaltet, zeitnah Arbeitskräfte zu beschaffen.

Für die Richtigkeit:

.....gez. Franz-Josef Hilgers
Franz-Josef Hilgers
(Vorsitzender)

.....gez. Pascal Nesges
Pascal Nesges
(Protokollführer)